

**Satzung  
über die Gebühren für den Marktverkehr  
in der Stadt Braunschweig  
(Marktgebührenordnung)  
vom 25. September 2007**

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757), der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), sowie der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenerhebung und Gebührentarif**

(1) Für die Benutzung der Flächen und der Stromversorgung sowie der Reinigung der Wochenmärkte in Braunschweig und für die Benutzung von Plätzen und sonstigen Einrichtungen der im Freien durchgeführten Volksfeste, Jahr- und Spezialmärkte werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

(2) In den Gebühren ist Umsatzsteuer nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

**§ 2**

**Gebührenberechnung**

(1) Für die Berechnung der Gebühren ist, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, die Größe der zugewiesenen Fläche in Quadratmetern maßgebend. Restflächen von weniger als einem Quadratmeter werden als voller Quadratmeter berechnet.

(2) Die errechneten Gebühren werden auf volle 0,10 Euro abgerundet.

(3) Nimmt der Gebührenschuldner die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch, so hat er keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(4) Vergibt die Marktverwaltung einen Tagesstand an einem Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig und Gebührenschuldner ist, wer die Flächen benutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht und -schuld entsteht mit Beginn der Benutzung, der Leistung oder Überlassung bzw. Zuweisung von Flächen.

(2) Die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte werden monatlich nachträglich durch Heranziehungsbescheid erhoben. Die Gebühren können auch markttaglich an die Beauftragten der Marktverwaltung gegen Aushändigung einer Gebührenmarke entrichtet werden. Über die Art der Gebührentrichtung entscheidet die Marktverwaltung. Die Gebühr ist mit Zugehen des Heranziehungsbescheides oder mit Aushändigung der Gebührenmarke fällig, es sei denn, im Heranziehungsbescheid wird ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

Die Gebühren für die Benutzung der Volksfeste, Jahr- und Spezialmärkte werden zu den in den Zuweisungen festgesetzten Terminen fällig. Sie sind direkt an die Stadtkasse zu zahlen; diese Gebühren können auch durch die Beauftragten der Marktverwaltung gegen eine Aushändigung einer Quittung erhoben werden.

(3) Die Gebührenmarken sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden sind, aufzubewahren und den Beauftragten der Marktverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Sofern Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden, kann der zugewiesene Platz dem Gebührenpflichtigen durch die Beauftragten der Marktverwaltung sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten von Beauftragten der Marktverwaltung vorgenommen.

#### § 5 **Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben. Wiederholter Zahlungsverzug kann zu einem Marktverbot führen.

#### § 6 **Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben gegenüber den Beauftragten der Marktverwaltung die zur Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben richtig und vollständig zu machen. Die Marktverwaltung ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen.

#### § 7 **Ausnahmen**

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag bei vorliegendem öffentlichem Interesse von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

#### § 8 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

#### § 9 **Inkrafttreten**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 8. Dezember 1981 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 22. Dezember 1981 S. 60) in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig vom 21. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 24 vom 27. Dezember 2005, S. 119) außer Kraft.

Braunschweig, den 27. September 2007

Stadt Braunschweig  
I. V.  
Lehmann  
Erster Stadtrat  
(S)

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 27. September 2007

Stadt Braunschweig  
I. V.  
Lehmann  
Erster Stadtrat

## **Anlage**

### **Gebührentarif**

für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig als Anlage zu § 1 der Marktgebührenordnung

1	<u>Wochenmärkte</u>	<u>je Markttag</u>	
1.1	Platzgebühr	je m <sup>2</sup>	0,80 Euro
1.2	Reinigungsgebühr (Märkte, die durch die Stadt gereinigt werden)	je m <sup>2</sup>	0,30 Euro
1.3	Stromverbrauchsgebühr	je kw/h	0,50 Euro